# Amtsblatt
## für das Amt Temnitz

und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

**18. Jahrgang** **Walsleben, 23. Februar 2019** **Nr. 1**

**Inhaltsverzeichnis**

**1. Satzungen**
1.1. Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dabergotz
1.2. Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf
1.3. Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitztal

**2. sonstige amtliche Mitteilungen**
2.1. Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die gleichzeitigen Europa- und Kommunalwahlen in den amtsangehörigen Gemeinden am 26.05.2019
2.2. Widerspruchsrecht gegen die Speicherung von persönlichen Daten im Zusammenhang mit der Tätigkeit in Wahlvorständen
2.3. Bekanntmachung der Standfestigkeit der Grabmale auf gemeindliche Friedhöfe des Amtes Temnitz

**3. Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Temnitz und der Gemeindevertretungen**
3.1. Sitzung des Amtsausschusses am 16.01.2019
3.2. Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz am 05.02.2019
3.3. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 14.01.2019
3.4. Sitzung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 17.12.2018
3.5. Sitzung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 28.01.2019
3.6. Sitzung der gemeindevertretung Temnitztal am 20.12.2018
3.7. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 31.01.2019
3.8. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 20.12.2018

**4. sonstige Mitteilungen**
4.1. Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Walsleben
4.2. öffentliche Bekanntmachung zum Anordnungsbeschluss Verfahrens-Nr. 400119

# 1. Satzungen

## 1.1. Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz hat aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 15]), in der Sitzung am 5. Februar 2019 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dabergotz beschlossen:

### § 1
### Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dabergotz

Die von der Gemeindevertretung Dabergotz am 06. Oktober 2011 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Dabergotz, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 29. Oktober 2011, 10. Jahrgang, Nr. 6, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dabergotz, beschlossen am 06. November 2012, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 15. Dezember 2012, 11. Jahrgang, Nr. 11, geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Dabergotz, beschlossen am 10. März 2015, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 28. März 2015, 14. Jahrgang, Nr. 2, wird erneut geändert.

nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

### § 2 a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

(1) Alle Kinder und Jugendliche, die Einwohner der Gemeinde sind, haben das Recht sich in allen die Gemeinde Dabergotz obliegenden Angelegenheiten mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an die Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister zu wenden und entsprechende Antwort zu erhalten.

(2) Die Gemeinde Dabergotz beteiligt die Kinder und Jugendlichen in folgenden Formen:
   1. Benennung eines Beauftragten für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen,
   2. das aufsuchende direkte Gespräch,
   3. durch offenen Beteiligung in der Form einer Diskussionsrunde,
   4. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form der Diskussionsrunde.

(3) Die Gemeinde Dabergotz entscheidet unter der Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

(4) Die Einzelheiten der in Abs. 2 genannten Beteiligungs- und Mitwirkungsformen werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Dabergotz näher geregelt.

### § 2
### Inkrafttreten

Die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dabergotz tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

Die vorstehende Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dabergotz wird hiermit

ausgefertigt.

Walsleben, 11. Februar 2019

Thomas Kresse
Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Bekanntmachungsanordnung
Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Dabergotz am 5. Februar 2019 beschlossene Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dabergotz im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 11. Februar 2019

Thomas Kresse
Amtsdirektor des Amtes Temnitz

## 1.2. Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf hat aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 15]), in der Sitzung am 28. Januar 2019 folgende Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschlossen:

### § 1
### Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die von der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 30. Januar 2012 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 25. Februar 2012, 11. Jahrgang, Nr. 1, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf, beschlossen am 21. März 2012, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 21. April 2012, 11. Jahrgang, Nr. 3, geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf, beschlossen am 21. Mai 2013, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 29. Juni 2013, 12. Jahrgang, Nr. 5, geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf, beschlossen am 23. März 2015, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 25. April 2015, 14. Jahrgang, Nr. 3, wird erneut geändert:

nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

### § 2 a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

(1) Alle Kinder und Jugendliche, die Einwohner der Gemeinde sind, haben das Recht sich in allen die Gemeinde Storbeck-Frankendorf obliegenden Angelegenheiten mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an die Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister zu wenden und entsprechende Antwort zu erhalten.

(2) Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf beteiligt die Kinder und Jugendlichen in folgenden Formen:

1. Benennung eines Beauftragten für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen,

2. das aufsuchende direkte Gespräch,
3. durch offenen Beteiligung in der Form einer Diskussionsrunde,
4. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form der Diskussionsrunde.

(3) Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf entscheidet unter der Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

(4) Die Einzelheiten der in Abs. 2 genannten Beteiligungs- und Mitwirkungsformen werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Storbeck-Frankendorf näher geregelt.

**§ 2**
**Inkrafttreten**

Die Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

Die vorstehende Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 1. Februar 2019

Thomas Kresse
Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Bekanntmachungsanordnung
Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 28. Januar 2019 beschlossene Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 1. Februar 2019

Thomas Kresse
Amtsdirektor des Amtes Temnitz

## 1.3. Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal hat aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 15]), in der Sitzung am 31. Januar 2019 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitztal beschlossen:

**§ 1**
**Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitztal**

Die von der Gemeindevertretung Temnitztal am 25. Oktober 2011 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Temnitztal, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 17. Dezember 2011, 10. Jahrgang, Nr. 7, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitztal, beschlossen am 01. März 2012, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 21. April 2012, 11. Jahrgang, Nr. 3, geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitztal, beschlossen am

26. Februar 2015, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 28. März 2015, 14. Jahrgang, Nr. 2, wird erneut geändert.

nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

**§ 2 a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen**

(1) Alle Kinder und Jugendliche, die Einwohner der Gemeinde sind, haben das Recht sich in allen die Gemeinde Temnitztal obliegenden Angelegenheiten mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an die Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister zu wenden und entsprechende Antwort zu erhalten.

(2) Die Gemeinde Temnitztal beteiligt die Kinder und Jugendlichen in folgenden Formen:
   1. Benennung eines Beauftragten für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen,
   2. das aufsuchende direkte Gespräch,
   3. durch offenen Beteiligung in der Form einer Diskussionsrunde,
   4. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form der Diskussionsrunde.

(3) Die Gemeinde Temnitztal entscheidet unter der Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

(4) Die Einzelheiten der in Abs. 2 genannten Beteiligungs- und Mitwirkungsformen werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Temnitztal näher geregelt.

**§ 2**
**Inkrafttreten**

Die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitztal tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

Die vorstehende Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitztal wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 1. Februar 2019

Thomas Kresse
Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Bekanntmachungsanordnung
Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Temnitztal am 31. Januar 2019 beschlossene Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitztal im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben,1. Februar 2019

Thomas Kresse
Amtsdirektor des Amtes Temnitz

## 2. sonstige amtliche Mitteilungen

### 2.1. Bekanntmachung des Wahlleiters für die Gemeinden des Amtes Temnitz über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die gleichzeitigen Europa- und Kommunalwahlen in den Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben am 26. Mai 2019

1. Die Wählerverzeichnisse zu den Europa- und Kommunalwahlen für die Wahlgebiete/Wahlbezirke der oben genannten Gemeinden werden in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis 10. Mai 2019 bei der Wahlbehörde, dem Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 104 (barrierefrei) während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32b (1) Brandenburgisches Meldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis 10. Mai 2019, spätestens am 10. Mai 2019 bis 12.00 Uhr beim Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 104 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 5. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein

- für die Europawahlen hat, kann an der Wahl im Landkreis Ostprignitz-Ruppin durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Landkreises oder durch Briefwahl teilnehmen,
- für die Kommunalwahlen (Gemeindevertretung, ehrenamtliche/r Bürgermeister/in, ggf. Ortsvorsteher/innen) hat, kann an der Wahl in der Gemeinde (Wahlgebiet), für die der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlgebietes, bei der Wahl des/der Ortsvorstehers/in jedoch nur in dem Wahlraum des auf dem Wahlschein angegebenen Wahlbezirkes (Ortsteiles), oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Erteilung von Wahlscheinen
5.1 Einen Wahlschein für die Europawahlen erhält auf Antrag
5.1.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
5.1.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis sowohl bei Inlands- als auch bei Auslandsdeutschen nach § 17 (1) Europawahlordnung (EuWO), bei Unionsbürgern nach § 17a (2) EuWO bis zum 5. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 EuWO bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,
b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist sowohl bei Inlands- als auch bei Auslandsdeutschen nach § 17 (1) EuWO, bei Unionsbürgern nach § 21 (1) EuWO entstanden ist oder
c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

5.2 Einen Wahlschein für die Kommunalwahlen erhält auf Antrag

5.2.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

5.2.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 (1) Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) bis zum 15. Tag vor der Wahl oder die Einspruchsfrist nach § 20 (1) BbgKWahlV bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,
b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 (1) BbgKWahlV oder der Einspruchsfrist nach § 20 (1) BbgKWahlV entstanden ist oder
c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlberechtigte Personen, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum 24. Mai 2019, 18.00 Uhr beim Amt Temnitz schriftlich, mündlich (jedoch nicht telefonisch) oder in elektronisch dokumentierbarer Form beantragen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter Nr. 5.1.2 Buchstabe a bis c bzw. unter Nr. 5.2.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beim Amt Temnitz beantragen. Das gleiche gilt, wenn eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen Anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangsnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier wahlberechtigte Personen vertritt; dies hat sie der Wahlbehörde vor der Empfangsnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

5.3 Mit dem Wahlschein für die Europawahlen erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

5.4 Mit dem Wahlschein für die Kommunalwahlen erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Gemeindevertretung,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/in,
- ggf. einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des/der Ortsvorstehers/in,
- einen amtlichen rosa Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen grünen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl sind für die Europa- und Kommunalwahlen jeweils gesonderte Wahlbriefe

abzusenden. Die Wählerin oder der Wähler hat den jeweiligen Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abzusenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.
Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Walsleben, 6. Februar 2019

Thomas Kresse
Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Temnitz

## 2.2. Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen die Speicherung von persönlichen Daten im Zusammenhang mit der Tätigkeit in Wahlvorständen

Anlässlich der bevorstehenden Kommunalwahl am 26. Mai 2019 macht der Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Temnitz Folgendes bekannt:
Die Wahlbehörde ist gemäß § 92 Abs. 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (BbgKWahlG) in der derzeit geltenden Fassung befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale erhoben und gespeichert werden:

- Name und Vorname,
- Anschrift und Wohnort,
- Tag der Geburt,
- bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die
- jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer).

Die Betroffenen (Wahlberechtigte) haben gemäß § 92 Abs. 6 BbgKWahlG das Recht, der Speicherung ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder persönlich bei der Wahlbehörde, dem Amt Temnitz, Der Wahlleiter, Bergstraße 2, 16818 Walsleben einzulegen.

Walsleben, 6. Februar 2019

Thomas Kresse
Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Temnitz

## 2.3. Öffentliche Bekanntmachung der Standfestigkeitsprüfung der Grabmale auf gemeindliche Friedhöfe des Amtes Temnitz

Nach den geltenden Unfallverhütungsvorschriften sind die Friedhofsträger dazu verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Grabmale auf ihre Standfestigkeit hin zu überprüfen.
Auf den gemeindlichen Friedhöfen des Amtes Temnitz sind immer wieder gelockerte, mangelhaft befestigte oder nicht geradestehende Grabmale festzustellen. Eine Ursache für nicht standsichere Grabmale kann sein, dass die Standfestigkeit nachträglich durch Witterungseinflüsse oder durch das Senken des umliegenden Erdreichs verloren geht. Manche Grabmale können schon bei geringem Druck umfallen und stellen somit eine Gefahr für Friedhofsbesucher und das Friedhofspersonal dar.
Die rechtliche Verpflichtung zur Durchführung der Grabsteinprüfung gilt im Übrigen auch für die Verfügungs- und Nutzungsberechtigten der Grabstätten. Sie haften für Schäden und Unfälle, die durch Grabmale oder einen nicht verkehrssicheren Zustand der Grabstätten entstehen.
Die Friedhofsverwaltung des Amtes Temnitz wird die Standfestigkeitsprüfung im Rahmen der Unfallverhütungsvorschriften an nachfolgend aufgeführten Terminen durchführen:

1. Prüfungstag: Montag, 11. März 2019
Friedhof Garz Uhrzeit: 8:30 Uhr

| | |
|---|---|
| Friedhof Wildberg | Uhrzeit: 9:15 Uhr |
| Friedhof Kerzlin | Uhrzeit: 10:30 Uhr |
| Friedhof Kränzlin | Uhrzeit: 11:15 Uhr |
| Friedhof Darritz | Uhrzeit: 12:00 Uhr |
| Friedhof Woltersdorf | Uhrzeit: 12:45 Uhr. |

2. Prüfungstag: Montag, 18. März 2019

| | |
|---|---|
| Friedhof Walsleben | Uhrzeit: 8:30 Uhr |
| Friedhof Katerbow | Uhrzeit: 10:00 Uhr |
| Friedhof Netzeband | Uhrzeit: 10:30 Uhr |
| Friedhof Rägelin | Uhrzeit: 11:00 Uhr |
| Friedhof Pfalzheim | Uhrzeit: 12:00 Uhr |
| Friedhof Frankendorf | Uhrzeit: 12:30 Uhr |
| Friedhof Darsikow | Uhrzeit: 13:15 Uhr. |

Die Anfangszeit des jeweils ersten Friedhofes ist fest. Die weiteren Anfangszeiten können sich aufgrund der auf den vorherigen Friedhöfen vorgefundenen Verhältnisse geringfügig verändern.

Walsleben, 7. Februar 2019

Thomas Kresse
Amtsdirektor des Amtes Temnitz

## 3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

### 3.1. Sitzung des Amtsausschusses am 16. Januar 2019

**- öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 03/2019 - Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse**
Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2012 bis einschließlich 2016 gemäß dem Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse ohne die Teilrechnungen, den Rechenschaftsbericht sowie die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht zu erstellen.

**Beschluss 04/2019 - Entwurf des Haushaltsplanes des Amtes Temnitz für das Jahr 2019**
Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz nimmt den Entwurf des Haushaltes 2019 mit den protokollierten Änderungen zur Kenntnis.

**- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 34/2018 - Auftragsvergabe zum Umbau der Kita „Kunterbunt“, Mühlenweg 7, 16818 Walsleben – Landschaftsbauarbeiten**
Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Zuschlag für den Umbau der Kita „Kunterbunt“, Mühlenweg 7, 16818 Walsleben – Landschaftsbauarbeiten dem Unternehmen Erd- und Wasserbau GmbH aus Wittstock zu erteilen.

**Beschluss 35/2018 - Auftragsvergabe für Fachplanungen für den Neubau der Kindertagesstätte in Kränzlin, An den Eichen**
Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Zuschlag für den Neubau der Kindertagesstätte in Kränzlin für die Fachplanungen, Objektplanung an das Ruppiner Architektur & Ingenieur Büro, Neuruppin, für das Los 2: Freianlagen an das Büro Hradil aus Neuruppin, für das Los 3: Tragwerksplanung an das Büro A.R.T. GmbH aus Magdeburg und für das Los 4: Technische Ausrüstung an das Unternehmen B & B Energieplan GmbH zu erteilen.

**Beschluss 02/2019 - Verleihung von Ehrennadel im Bereich des Feuerwehrwesens**
Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, für besonders erfolgreiche Tätigkeit dem Ortswehrführer der Feuerwehreinheit Küdow-Lüchfeld die Ehrennadel für besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen in Gold zu verleihen.

## 3.2. Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz am 5. Februar 2019

**- öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 01/2019 - Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt, die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2012 bis einschließlich 2016 gemäß dem Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse ohne die Teilrechnungen, den Rechenschaftsbericht sowie die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht zu erstellen.

**Beschluss 03/2019 - Dritte Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dabergotz**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt die dritte Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dabergotz.

**- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 02/2019 - Entwicklungsgesellschaft Temnitz mbH, Neuverteilung der Geschäftsanteile**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt, den Ankauf der vakanten Anteile und verpflichtet sich zur Bereitstellung notwendiger Haushaltsmittel und zur Zahlung an die Gemeinde Temnitztal bis zum 31.03.2019.

## 3.3. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 14. Januar 2019

**- öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 03/2019 - Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2012 bis einschließlich 2016 gemäß dem Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse ohne die Teilrechnungen, den Rechenschaftsbericht sowie die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht zu erstellen.

**Beschluss 05/2019 - Vorratsbeschluss zur Finanzierung der Baumaßnahme „Sanierung einer Wohnung sowie des Treppenhauses in Werder, Lindenstraße 66“, Gemeinde Märkisch Linden**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, für die Sanierung einer Wohnung und des Treppenhauses in Werder, Lindenstraße 66 finanzielle Mittel in Höhe von 24.000 € unwiderruflich in den Haushalt 2019 der Gemeinde Märkisch Linden einzustellen und vorzeitig freizugeben.

**- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 01/2019 - Bauvorhaben: Neuerrichtung einer Legehennenanlage mit Packhalle und Nebeneinrichtungen in Biohaltung inklusive Auslaufwiesen mit Einzäunung in der Gemarkung Darritz**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für das Errichten einer Legehennenanlage mit Packhalle und Nebeneinrichtungen in Biohaltung inklusive Auslaufwiesen mit Einzäunung in der Gemarkung Darritz zu versagen.

**Beschluss 02/2019 – Entwicklungsgesellschaft Temnitz mbH, Neuverteilung der Geschäftsanteile**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt den Ankauf der vakanten Anteile und verpflichtet sich zur Bereitstellung notwendiger Haushaltsmittel und zur Zahlung an die Gemeinde Temnitztal bis zum 31.03.2019.

**Beschluss 04/2019 – Personalangelegenheit: Jugendfreizeittreff Kränzlin**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt die unbefristete Weiterbeschäftigung der Jugendleiterin ab dem 01.01.2019 sowie die Zahlung der Jugendleiterpauschale. Das Amt Temnitz wird mit der entsprechenden Ausarbeitung des Vertrages beauftragt. Darüber hinaus wird das Amt Temnitz beauftragt, die entsprechenden Mittel in den jeweiligen Haushalt einzuplanen.

## 3.4. Sitzung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 17. Dezember 2018

**- öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 12/2018 - Benennung eines Vertreters der Gemeinde Storbeck-Frankendorf in den Aufsichtsrat der Entwicklungsgesellschaft Temnitz mbH**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt, Herrn Andreas Kopf als Vertreter der Gemeinde Storbeck-Frankendorf in den Aufsichtsrat der Entwicklungsgesellschaft Temnitz mbH zu entsenden.

**- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 13/2018 – Personalangelegenheit: geringfügige Beschäftigung Jugendfreizeittreff Storbeck**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt den Abschluss des Vertrages über eine Tätigkeit als Betreuerin des Jugendfreizeittreffs in Storbeck befristet bis zum 31.12.2019.

## 3.5. Sitzung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 28. Januar 2019

**- öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 01/2019 - Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt, die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2012 bis einschließlich 2016 gemäß dem Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse ohne die Teilrechnungen, den Rechenschaftsbericht sowie die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht zu erstellen.

**Beschluss 03/2019 - Vierte Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt die vierte Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf.

**- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 02/2019 - Entwicklungsgesellschaft Temnitz mbH, Neuverteilung der Geschäftsanteile**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt den Ankauf der vakanten Anteile und verpflichtet sich zur Bereitstellung notwendiger Haushaltsmittel und zur Zahlung an die Gemeinde Temnitztal bis zum 31.03.2019.

## 3.6. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 20. Dezember 2018

**- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 50/2018 - Auftragsvergabe zur Lieferung und Montage einer Turmkombination sowie der Erdarbeiten zur Herstellung des Fallschutzes für den Spielplatz in Rohrlack, Neue Straße**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, den Auftrag für die Lieferung und fachgerechte Montage einer Turmkombination dem Unternehmen Spielplatzbau Christian Karpe aus Oderaue zu erteilen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, den Auftrag für die Ausführung der Erdarbeiten Fallschutz dem Unternehmen SUB Straßenunterhaltungsbetrieb GmbH aus Ganzer zu erteilen.

## 3.7. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 31. Januar 2019

**- öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 01/2019 - Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2012 bis einschließlich 2016 gemäß dem Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse ohne die Teilrechnungen, den Rechenschaftsbericht sowie die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht zu erstellen.

**Beschluss 02/2019 - Vorratsbeschluss zur Finanzierung der Baumaßnahme und Beschluss zum Bauprogramm des Ausbaus der Mühlenstraße, Erneuerung der Straßenbeleuchtung und des Gehweges am Markt in Wildberg**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt das als Entwurfsplanung vorliegende Ausbauprogramm zum Ausbau der Mühlenstraße (ab Wallstraße bis Ortsausgang Richtung Temnitz), Erneuerung der Straßenbeleuchtung und des Gehweges am Markt in der Ortslage Wildberg. Die erforderlichen finanziellen Mittel zur Absicherung des Vorhabens in Höhe von 418.000,00 €/Brutto werden unwiderruflich in den Haushalt 2019 der Gemeinde Temnitztal eingestellt und vorzeitig freigegeben.

**Beschluss 03/2019 - Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Temnitztal**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal stimmt der Ersten Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Temnitztal zu.

**Beschluss 04/2019 - Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Temnitztal**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal stimmt der Ersten Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Temnitztal zu.

**Beschluss 05/2019 - Dritte Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitztal**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt die dritte Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitztal.

**- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 51/2018 - Auftragsvergabe zur Pflanzung von 31 Bäumen in der Gemeinde Temnitztal**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, den Auftrag zur Pflanzung von 31 Bäumen in der Gemeinde Temnitztal dem Unternehmen GAWENDA GaHa GmbH aus Neuruppin zu erteilen.

**Beschluss 07/2019 - Bauvorhaben: Errichtung einer Siloanlage mit Annahmegebäude und Trocknungsanlage in der Gemarkung Wildberg**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für das Errichten einer Siloanlage mit Annahmegebäude und Trocknungsanlage in der Gemarkung Wildberg herzustellen. Den Anträgen auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung sowie zum Maß der baulichen Nutzung stimmt sie zu.

## 3.8. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 20. Dezember 2018

**- öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 29/2018 - Beschluss zur Finanzierung des Bauvorhabens „Ausbau des Dannenfelder Weges“ in Walsleben**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beauftragt die Amtsverwaltung, bei dem Regionalentwicklung Ostprignitz-Ruppin e. V. bis zum 18.01.2019 einen Antrag auf GAK-Mittel für das Bauvorhaben „ Ausbau des Weges nach Dannenfeld“ in Walsleben zu stellen und beschließt, die dafür benötigten finanziellen Mittel i. H. v. 504.000 €/Brutto insgesamt, davon 126.000 €/Brutto Eigenmittel, unwiderruflich in den Haushalt 2019 der Gemeinde Walsleben einzustellen.

**- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 27/2018 – Personalangelegenheit: geringfügige Beschäftigung**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben stimmt der unbefristeten Weiterbeschäftigung des geringfügig Beschäftigten zu. Das Amt Temnitz wird mit der entsprechenden Ausarbeitung des Arbeitsvertrages beauftragt. Darüber hinaus wird das Amt Temnitz beauftragt, die entsprechenden Mittel in den jeweiligen Haushalt einzuplanen.

**Beschluss 28/2018 - Vertrag über die Zerlegung der Gewerbesteuer für insgesamt 20 Windenergieanlagen**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, einen Vertrag über die Gewerbesteuerzerlegung mit den Gemeinden Kutenholz und Märkisch Linden und der Windfarm Märkisch-Linden GmbH & Co. KG zu schließen.

**Beschluss 30/2018 – Personalangelegenheit: Jugendfreizeittreff Walsleben**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt die unbefristete Weiterbeschäftigung der Jugendleiterin ab dem 01.01.2019 sowie die Zahlung der Jugendleiterpauschale. Das Amt Temnitz wird mit der entsprechenden Ausarbeitung des Vertrages beauftragt. Darüber hinaus wird das Amt Temnitz beauftragt, die entsprechenden Mittel in den jeweiligen Haushalt einzuplanen.

## 4. sonstige Mitteilungen

### 4.1. Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Walsleben

Sehr geehrte Jagdgenossen,

am 29. März 2019 findet um 19:00 Uhr unsere Jagdgenossenschaftsversammlung im Gemeindezentrum Walsleben, Dorfstraße 47, 16818 Walsleben statt. Hierzu laden wir alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Walsleben herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorstand
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 23.03.2018
4. Bericht des Kassenführers zum Jagdjahr 2018/2019
5. Bericht des Rechnungsprüfers zum Jagdjahr 2018/2019
6. Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2018/2019
7. Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2018/2019
8. Jagdpachtauskehr
9. Sonstiges
10. Schließung der Jagdgenossenschaftsversammlung.

gez. Lutz Mehlmann
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

### 4.2. Öffentliche Bekanntmachung zum Anordnungsbeschluss, Verfahrens-Nr. 400119

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstsitz – Neuruppin) ordnet gemäß § 1 i.V.m. § 37 FlurbG[1] und den Bestimmungen des BbgLEG[2] die Flurbereinigung Christdorf, Verfahrens – Nr. 400119, an.

1. Verfahrensgebiet
Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:.

1 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

2 Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. Bbg I Nr. 33)

Land Brandenburg, Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Stadt Wittstock/Dosse

| Gemarkung | Flur | Flurstücke |
|---|---|---|
| Christdorf | 1 | 2, 3/3, 6, 7/2, 9/2, 18, 20, 21, 43-46, 49, 50, 53/5, 54-62, 108-112, 115, 116, 120, 122-168, 170-176, 178-181, 184-192, 197, 200, 204, 206, 208, 211, 213-222, 226-230 |
| Christdorf | 2 | 1-8, 16, 18, 19, 20, 29-41, 42/4, 44/8, 45/1, 45/2, 46, 49-53, 55, 56, 57, 59, 61, 63, 65 |
| Christdorf | 3 | 2-11, 12/1, 13,14, 17-25, 27-31, 34, 39-69, 71, 73, 75-79, 81-87, 90-95, 97, 98, 100, 101, 102, 104, 105-109, 111, 112, 113/3, 115-162 |
| Christdorf | 4 | 1-17, 21-24, 26-32, 34-40, 47, 72-83, 88, 89, 91-100, 111, 114-117, 119, 120, 122, 126-130, 132, 134-148, 162, 164-184, 202, 222, 226, 227, 234-257 |

Land Brandenburg, Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Gemeinde Heiligengrabe

| Gemarkung | Flur | Flurstücke |
|---|---|---|
| Blandikow | 3 | 52/1, 57-62, 72, 73, 74/1, 75-77, 79/1, 80/1, 81 |
| Papenbruch | 1 | 201, 202, 205, 208, 209, 276, 278 |
| Papenbruch | 2 | 1, 9 |
| Papenbruch | 3 | 1, 3, 4, 6-31, 34, 35, 39, 40, 43, 45, 46, 49, 50, 53, 55, 57, 58, 68-81, 82/6, 88, 89/2, 93, 94, 95, 117, 119, 125, 127, 129, 131, 137, 143-183, 185, 203, 205, 207, 209, 211, 214, 216, 218 |
| Papenbruch | 5 | 1, 2/1, 2/2, 3-19, 21-26, 29/4, 29/6, 30-35, 37, 39, 62/6, 67/2, 71, 72/1, 72/4, 73/1, 73/2, 74, 178, 179, 180/1, 180/2, 181, 182, 239-243, 245, 250, 252, 254, 256, 258, 262, 264, 286,297, 299, 302, 303, 305-310, 325-331, 333, 368, 370, 372, 374, 376, 378, 380, 382, 384, 427- 433 |
| Papenbruch | 6 | 1, 2, 4, 5, 7, 9, 10, 15, 21, 22, 23, 36-41, 43-52, 56, 57, 62, 64, 65, 66, 70, 72-76, 78-81, 86, 87, 88, 90-113, 121-275 |
| Papenbruch | 7 | 1-55 |
| Königsberg | 1 | 44-80, 146 |
| Königsberg | 2 | 289-292, 295, 299, 432-441 |
| Königsberg | 7 | 15-19, 31, 58-61, 64, 67, 68, 73 |
| Königsberg | 8 | 17-38, 56-68, 69/1, 69/2, 70, 71, 80-112, 114/3, 114/4, 115/2, 116-132, 139, 140 |
| Königsberg | 9 | 1/1, 1/2, 2-11, 15-18, 19/2, 20-22 |
| Königsberg | 10 | 1-9, 11-25, 32, 36, 38, 41 |

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1: 50.000 dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 1.711 ha.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Anordnungsbeschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht. Der Anordnungsbeschluss mit Gründen, Gebietskarte (Anlage 1) und Anlage 2 (Information der Beteiligten über gemäß Art. 13 Abs. 1 und Art. 14

Abs. 1 DSGVO[3] durchzuführenden Erhebung personenbezogener Daten) liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung in den Amtsräumen der Stadt Wittstock/Dosse, Heiligengeiststraße 19-23, 16909 Wittstock/Dosse, der Gemeinde Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1 a, 16909 Heiligengrabe sowie in den angrenzenden Ämtern und Gemeinden
- Stadt Kyritz, Marktplatz 1,16866 Kyritz
- Stadt Rheinsberg, Seestraße 21, 16831 Rheinsberg
- Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben
- Stadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin
- Amt Meyenburg, Freyensteiner Straße 42, 16945 Meyenburg
- Stadt Pritzwalk, Marktstraße 39, 16928 Pritzwalk
- Gemeinde Groß Pankow (Prignitz), Steindamm 21, 16928 Groß Pankow
- Gemeinde Gumtow, Karpatenweg 2, 169866 Gumtow
- Amt Röbel-Müritz, Marktplatz 1, 17207 Röbel
- Amt Plau am See, Am Markt 2, 19395 Plau am See

jeweils während der Geschäftszeiten aus. Gleichzeitig liegt der vollständige Beschluss mit seinen Anlagen 1 und 2 im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Neuruppin, Fehrbelliner Str. 4 e, 16816 Neuruppin aus.

3. Beteiligte

An der Flurbereinigung sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:
- als Teilnehmer:

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.
- als Nebenbeteiligte:

a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke von der Flurbereinigung betroffen werden,
b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergemeinschaft

Mit diesem Anordnungsbeschluss entsteht gemäß § 16 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die aus den Eigentümern der Grundstücke, den diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie den Inhabern von selbständigem Gebäudeeigentum gebildet wird. Sie führt den Namen Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Christdorf und hat ihren Sitz in Christdorf. Die Teilnehmergemeinschaft steht nach § 17 FlurbG unter der Aufsicht der oberen Flurbereinigungsbehörde. Die Teilnehmergemeinschaft hat hinsichtlich der ihr gemäß § 3 BbgLEG übertragenen Aufgaben die

3 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in der aktuellen Version des ABl. L 119, 04.05.2016; ber. ABl. L 127, 23.05.2018

verfahrensrechtliche Stellung der Flurbereinigungsbehörde.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte
Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Flurbereinigung berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin anzumelden. Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums
In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:
a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.
Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in der Flurbereinigung unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen. Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG[4]. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Finanzierung des Verfahrens
Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg. Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

4 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295)

8. Sofortige Vollziehung
Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO[5] angeordnet.

9. Gründe
Ausgelegt gemäß Ziffer 2 des Anordnungsbeschlusses.

10. Hinweis
Im Rahmen der Flurbereinigung werden personenbezogene Daten der Beteiligten erhoben. Eine entsprechende Informationen gemäß Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 DSGVO über die Erhebung personenbezogener Daten ergeht durch Anlage 2 zum Anordnungsbeschluss.

11. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Prenzlau, 22. Januar 2019

im Auftrag
Benthin

5 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151)

**Ende des amtlichen Teils**

**Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben**

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Temnitz, Der Amtsdirektor, Bergstraße 2, 16818 Walsleben

Druck: Druckerei Albert Koch e. K., Reepergang 1b, 16928 Pritzwalk

Das Amtsblatt erscheint in einer Auflage von 2.500 Exemplaren, es wird kostenfrei an alle Haushalte im Amt Temnitz verteilt.

AMT TEMNITZ